

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 8/06 R

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Revisionsklägerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 13. Dezember 2005 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung im Wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Da die Klägerin den Rentenanspruch im Dezember 2002 gestellt habe, sei insoweit das ab 1. Januar 2001 geltende Recht in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit anzuwenden. Die Klägerin sei noch in der Lage, körperlich leichte Tätigkeiten unter Beachtung qualitativer Leistungsausschlüsse mindestens sechs Stunden täglich zu verrichten. Eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung liege nicht vor. Sie habe auch keinen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, weil sie als Arbeiterin in einer Strumpffabrik bzw als Raumpflegerin (allenfalls angelernte Arbeiterin des unteren Bereichs) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt breit verweisbar sei. Die Festlegung eines Invaliditätsgrades durch den griechischen Rentenversicherungsträger sei für die Beurteilung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Klägerin durch den deutschen Rentenversicherungsträger und die deutschen Gerichte nicht bindend.
- 2 Gegen dieses Urteil hat die Klägerin mit einem von ihr selbst unterzeichneten Schreiben vom 12. Januar 2006 ausdrücklich "Revision" eingelegt und zugleich beantragt, ihr zur Durchführung des Verfahrens Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Da das LSG in seinem Urteil vom 13. Dezember 2005 die Revision nicht zugelassen hat (vgl § 160 Abs 1 SGG), wäre vorliegend gemäß § 160a Abs 1 SGG zulässiges Rechtsmittel die Nichtzulassungsbeschwerde gewesen. Ohne einen die Revision zulassenden Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) ist das von der Klägerin gewählte Rechtsmittel der Revision nicht statthaft, so dass diese von der Klägerin ausdrücklich angestrebte Rechtsverfolgung bereits insoweit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 6 Eine hinreichende Erfolgsaussicht besteht jedoch auch dann nicht, wenn die Klägerin mit ihrem Schreiben vom 12. Januar 2006 Prozesskostenhilfe auch für das - statthafte - Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beantragen wollte. Denn gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der



obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Insoweit trägt die Klägerin nichts vor; aber auch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ist ein Zulassungsgrund der genannten Art nicht ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.

7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Dass eine Gewährung von Rente wegen (teilweiser) Erwerbsminderung erst dann in Betracht kommt, wenn der Versicherte auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein, folgt unmittelbar aus dem Gesetz (§ 43 Abs 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch <SGB VI> nF). Zu den Leistungsvoraussetzungen von Renten wegen Erwerbsminderung besteht im Übrigen eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG zu den insoweit entsprechenden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Auch sind die allgemeinen Voraussetzungen einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung als geklärt anzusehen (vgl BSGE 80, 24 = SozR 3-2600 § 44 Nr 8; BSGE 81, 15 = SozR 3-2200 § 1247 Nr 23; BSG SozR 3-2600 § 43 Nr 21). Ebenso ist geklärt, dass die Feststellung von Invalidität durch den Rentenversicherungsträger eines Mitgliedstaates für den Träger eines anderen Mitgliedstaates nur insoweit verbindlich ist, als die Übereinstimmung von Tatbestandsmerkmalen der Invalidität im Verhältnis zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten iS von Art 40 Abs 4 der Verordnung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr 1408/71 (in der gegenwärtigen Fassung) anerkannt worden ist (vgl dazu BSG SozR 3-6050 Art 40 Nr 3). Eine solche Übereinstimmungserklärung liegt im Verhältnis zwischen der griechischen Invaliditätsregelung und den Bestimmungen des deutschen Rechts über Renten wegen Erwerbsminderung bisher nicht vor. Ebenfalls besteht zu den Voraussetzungen von Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergeben, eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG, insbesondere hinsichtlich der insoweit entsprechenden Vorschrift über die Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 43 SGB VI aF (vgl Niesel, Kasseler Komm, Anmerkungen zu § 240 SGB VI).

8 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Davon kann hier nicht ausgegangen werden.



- 9 Schließlich lässt sich kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Das Vorbringen der Klägerin hat das LSG berücksichtigt. Zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 13. Dezember 2005 war sie rechtzeitig geladen worden; sie war gleichzeitig darauf hingewiesen worden, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden konnte.
- 10 Die von der Klägerin persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Revision ist unzulässig, weil sie weder in dem Urteil des LSG noch in einem Beschluss des BSG nach § 160a Abs 4 Satz 2 SGG zugelassen worden ist (vgl § 160 Abs 1 SGG). Die Verwerfung der Revision erfolgt gemäß § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)